

(ENTWURF 05.12.2019)

Nachtrag für das Jahr 2021

zum am 16.04.2018 unterzeichneten

Managementkontrakt

zwischen der
Stadtwerke Münster GmbH
und der Stadt Münster

Vorbemerkung

Die Vereinbarungen aus dem aktuell bestehenden Managementkontrakt (**Anlage 2**) zwischen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadt Münster vom 16.04.2018 (V/1058/2017) behalten Ihre Gültigkeit mit Ausnahme der nachfolgenden geänderten bzw. um das Jahr 2021 erweiterten Angaben und sind mit Unterzeichnung dieses Nachtrages bis zum 31.12.2021 gültig.

1. Präambel

unverändert

2. Zielbestimmungen der Stadtwerke Münster GmbH

unverändert bis

2.3.2 Finanzziele/Kenngrößen zur Leistungszielerreichung

unverändert bis

- **Operative Betriebsergebnisse:** Die mittelfristige Ergebnisplanung der Stadtwerke Münster GmbH sieht für die Jahre 2020 bis 2021 laut Wirtschaftsplan 2020 (AR-Vorlage Nr. 29/2019) die folgende Ergebnisentwicklung vor:

	2020	2021
Jahresüberschuss	8.132 T€	8.942 T€

- **Angemessene Eigenkapitalausstattung:** unverändert
- **Angemessene Eigenkapitalverzinsung und Gewinnausschüttung an die Stadt Münster:**

unverändert bis

- Auf Basis der oben genannten Jahresergebnisse wird, vorbehaltlich der Erreichung der geplanten Ergebnisse, folgende haushaltswirksame Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Münster an die Stadt Münster vorgesehen:

	2017	2018	2019	2020	2021
Gewinnausschüttung (in Mio. €)	4,0	6,5	6,5	6,5	6,5

Die Stadt Münster hat im Haushalt 2020 bis 2021 eine jährliche Ausschüttung der Stadtwerke Münster GmbH in Höhe von 6,5 Mio. € vorgesehen. ~~In Ergänzung zu den vorgelegten Zahlen des Wirtschaftsplanes, der jeweils Ausschüttungen in Höhe von 5 Mio. € bis 2020 vorsieht, wird eine höhere Ausschüttung durch nicht in der Planung enthaltene aperiodische Ergebnisverbesserungen, wie z.B. Sondererträge aus Grundstücksverkäufen, angestrebt. Grundstücksverkäufe führen nicht zu einer Erhöhung der Ausschüttung. Wenn Grundstücksverkäufe nicht stattfinden, kann dies zu einer Absenkung der Ausschüttung führen.~~

- im Weiteren - inkl. 2.4. - unverändert

2.4 Rahmenbedingungen zur Erreichung der Finanzziele

unverändert bis

- Die dem aktuellen Finanzierungskonzept 1.0 der FMO-Geschäftsführung zugrundeliegenden Kapitalzuführungen stellen sich für die Laufzeit des Managementkontraktes unverändert wie folgt dar:

	2017	2018	2019	2020
Kapitalzuführung FMO	5,9 Mio. €	5,9 Mio. €	5,9 Mio. €	5,9 Mio. €

- Bereits seit 2018 entstehen bei der Stadtwerke Münster GmbH keinerlei Belastungen mehr aus der Kapitalzuführung an den FMO, da diese bereits im Jahr 2017 vollständig abgeschrieben werden konnten. Die Zahlungen der Stadt Münster zum Ausgleich der Kapitaleinlagen für den FMO erfolgen bis 2020.
- Auf Basis des Finanzierungskonzept 2.0 (V/0925/2019) sollen dem FMO, konkret für die Jahre 2021 bis 2025, Gesellschafterdarlehen in Höhe von je 7 Mio. € p.a. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Stadtwerke Münster entfallen im Jahr 2021 2.501.708 €, die in der Wirtschaftsplanung 2020 berücksichtigt wurden.

im Weiteren unverändert

3. Laufzeit der Vereinbarung

Diese erweiterte Vereinbarung ist gültig bis zum 31.12.2021. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Vereinbarung mit erneuten Verhandlungen über die Verlängerung der Vereinbarung zu beginnen.

Dabei ist zur Realisierung des Gesellschaftszweckes sowie der allgemeinen Aufgaben der Gesellschaft und zur Erreichung der Ziele ein aktuelles Strategiekonzept für die mittelfristige Unternehmensentwicklung im Aufsichtsrat zu beraten. Dieses Strategiekonzept dient als Basis für die Ableitung von jährlich zu fixierenden Leistungs- und Finanzziele für die Zukunft.

4. Sonstiges

unverändert

Durch diese Vereinbarung werden die Dienstverträge der Geschäftsführer der Stadtwerke Münster GmbH weder geändert noch konkretisiert.

Münster, den

Für die
Stadtwerke Münster GmbH

Für die
Stadtwerke Münster GmbH

Für die
Stadt Münster

Sebastian Jurczyk
Geschäftsführer

Frank Gäfgen
Geschäftsführer

Alfons Reinkemeier
Stadtkämmerer

Anlage

MMK Stadtwerke Münster GmbH / Stadt Münster 2017 - 2020 (V/1058/2017)